

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 05.05.1893

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 5. Mai 1893.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1893, betreffend die Verhütung von Beschädigungen durch Sandwehen auf der Insel Wangerooge.
- N^o. 18. Verordnung vom 20. April 1893, betreffend Grenzveränderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg.
- N^o. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1893, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verhütung von Beschädigungen durch Sandwehen auf der Insel Wangerooge.
Oldenburg, 1893 April 19.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *cc.*, werden im Höchsten Auftrage hierdurch folgende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Um Beschädigungen durch Sandwehen auf der Insel Wangerooge zu verhüten, wird den Besitzern (Eigenthümern, Nießbräuchern, Erbpächtern, Pächtern *cc.*) von Grundstücken auf der Insel Wangerooge die Verpflichtung auferlegt, die in ihrem Besitze befindlichen flugsandigen Grundstücke, nach vorgängiger dem Terrain angepaßter Planirung, durch zweck-

entsprechende Maßregeln, wie Bepflanzung mit Sandhafer und Decken mit Soden, vor Verwehungen zu schützen und auf denselben entstandene Flugandverwehungen wieder zu beseitigen.

§. 2.

Das nicht in Nutzung von Privatpersonen stehende uncultivirte Areal der Insel wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 3.

Wer der im §. 1 gedachten Vorschrift trotz einer von dem Inselvogte oder einem sonstigen, vom Großherzoglichen Amte bestellten Polizeiofficialen an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der in dieser gesetzten Frist nicht genügt, wird, sofern nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1893 April 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanfen.

Drost.

N^o. 18.

Verordnung, betreffend Grenzveränderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1893 April 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *zc. zc.*,
verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden

die nachstehende Grenzveränderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg:

Die Grenze der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg wird in der Strecke zwischen dem südlichen Ende der städtischen Wichelstraße und dem Prinzessinnenwege durch den Gemeindenebenweg *N.* 6 der Landgemeinde Oldenburg gebildet in der Weise, daß dieser Weg ganz in das Gebiet der letzteren fällt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. April 1893.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(L. S.) Sanfen.

Drost.

***N.* 19.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

Oldenburg, 1893 April 26.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. März d. Js. beschlossen, daß in Ziffer 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Januar 1892 (Gesetzblatt Band 29 Stück 78) genehmigten Bestimmungen, betreffend die Ur-

sprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern ein-
gehenden Waaren, die Worte
„Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (№ 11f des
Zolltarifs)“
zu streichen sind.

Oldenburg, 1893 April 26.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Drost

18. 11.

Die Herren Mitglieder des Staatsministeriums des Großherzogthums Oldenburg
haben die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären, dass die Bestimmungen des Zolltarifs
für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, die Worte
„Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (№ 11f des Zolltarifs)“
zu streichen sind.

